

Begründung:

Nach der Beauftragung der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft (UDG) mit der Durchführung der Abfallentsorgung für den Landkreis ergeben sich weitere Möglichkeiten, die Gesellschaft mit der Durchführung von Aufgaben für den Landkreis zu beauftragen. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich aufgrund des angedachten Aufgabenspektrums der UDG, über eine technisch-organisatorische Verflechtung verschiedener Aufgabenbereiche, betriebswirtschaftliche Synergieeffekte erzielen lassen, die letztlich zu Einsparungen im Kreishaushalt führen müssen. Solche Effekte lassen sich beispielsweise mit der Integration der Kreisstraßenmeisterei (KSM) in die UDG erzielen.

Voraussetzung für die Aufgabenübertragung ist zunächst eine Anpassung des Unternehmensgegenstandes des Gesellschaftsvertrages, um die Gesellschaft nach außen hin nach den geltenden wirtschaftsrechtlichen Vorschriften in die Lage zu versetzen, diese Tätigkeiten durchzuführen. Mit der gewählten Formulierung in § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages sind alle Leistungen, die zur Straßenunterhaltung erforderlich sind, erfasst. Investitionen (Bau von Straßen) gehören nicht dazu. Diese Aufgaben wird der Landkreis nach wie vor mit der eigenen Verwaltung absichern.

Mit Beschluss des Kreistages DS-Nr. 207/2004 zum Vollzug der Bescheide des Innenministeriums Brandenburg (Mdl) ist der Gesellschaftsvertrag notariell zu ändern und ins Handelsregister eintragen zu lassen. Das Mdl hat zur Umsetzung seiner Bescheide eine Frist bis 30.06.2005 gesetzt. Zweckmäßigerweise sollten ohnehin anstehende Änderungen des Gesellschaftsvertrages bis zum 30.06.2005 gleich mit erledigt werden. Die mit diesem Beschluss herbeizuführenden Änderungen und die bereits vom Kreistag beschlossenen Änderungen in einem Zuge notariell zu beschließen und ins Handelsregister einzutragen, spart Zeit und Kosten.

Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgt noch keine Beauftragung der UDG, diese Aufgaben durchzuführen. Hierzu bedarf es noch eines gesonderten Kreistagsbeschlusses mit Begründung der wirtschaftlichen/finanziellen Auswirkungen einschließlich eines Geschäftsbesorgungsvertrages, der mit der UDG abzuschließen ist, analog oder ähnlich dem Verfahren zur Beauftragung der UDG mit der Durchführung der Abfallentsorgung. Die Verwaltung beabsichtigt die Ausgliederung der KSM nach der Änderung des Gesellschaftsvertrages vorzubereiten und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Geschäftsführung der UDG schätzt ein, dass sich bei einer Aufgabenübertragung zum 01.07.2005 noch im Jahr 2005 Einsparungen ergeben könnten.

Der bisherige Abs. 4 in § 2 „Die Gesellschaft ist ausschließlich für den Landkreis Uckermark tätig“ wurde gestrichen, da dieser Passus ausschließlich aus vergaberechtlichen Gründen aufgenommen wurde, um einen positiven Ausgang des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer nicht zu gefährden (Siehe DS-Nr.128/2004). Die Beibehaltung des bisherigen Abs. 4 könnte die interkommunale Zusammenarbeit im Geltungsbereich des „Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit“ (GKG) im Landkreis aber auch über die Landkreisgrenzen hinaus behindern bzw. unmöglich machen.

Gem. § 29 Abs. 2 Nr. 24 Landkreisordnung (LKrO) ist der Kreistag für diese Entscheidung zuständig.

Der Beschluss des Kreistages zur Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu seiner Wirksamkeit gem. § 110 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 63 Abs. 1 LKrO der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Mdl Bbg.

Mit diesem Kreistagsbeschluss wird der Landrat legitimiert und beauftragt, den Beschluss gesellschaftsrechtlich umzusetzen.

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet „Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Prenzlau.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Erledigung von Aufgaben der Daseinsvorsorge für den Landkreis Uckermark.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Abfallentsorgung im Landkreis Uckermark im Sinne der Abfallgesetze des Bundes und des Landes. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen zur Entsorgung und Vermeidung von Abfällen, das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die Planung, Errichtung und Betreibung von Abfallbehandlungsanlagen sowie die Schließung und Rekultivierung von Abfalldeponien einschließlich der Kalkulation und Erhebung der Gebühren im Namen und für Rechnung des Landkreises Uckermark durchzuführen.
- (3) Gegenstand ist weiter die Durchführung von Betriebs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsleistungen einschließlich des Straßenwinterdienstes im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetzes.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem vorgenannten Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen. Sie kann sich ferner an anderen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben, soweit auch für diese die gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg Anwendung finden. Weiterhin kann sie Vereinbarungen über Unternehmens-, Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaften abschließen.